

2502 028

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 687/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Benjamin Wolf W. [REDACTED], D. [REDACTED], C. [REDACTED],
C. [REDACTED], C. [REDACTED] Street,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZRG) liegt nicht vor.

- 3 -

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Beschwerde wendet sich nur gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Mai

Dr. Lang

